

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00232 vom 22. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00232

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00232 du 22 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00232 del 22 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Der 1988 geborene X._____

war seit dem 1. Juli 20

E. 1.1

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren der versicherten Person, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Der Versicherungsträger bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen (Art. 43 Abs. 1 bis ATSG).

E. 1.2

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26

Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer).

2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass dem Beschwerdeführer zumindest seit Juli 2021 keine medizinischen Behandlungen im engeren Sinne mehr empfohlen oder von ihm in Anspruch genommen würden. Auch gehe aus keinem ärztlichen Bericht hervor, dass weitere Behandlungen noch zu einer relevanten Steigerung der Arbeitsfähigkeit führen dürften. Daher sei der Fall zu Recht abgeschlossen und die Invalidenrente geprüft worden (Urk. 2 S. 4). 2.2

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seines Antrags auf Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zwecks Neubegutachtung

vor, im kreisärztlichen Bericht würden die von den behandelnden Ärzten festgestellten neurokognitiven Minderleistungen und die vom behandelnden Psychiater festgehaltenen Auffälligkeiten im Interaktionsverhalten und die organische Depression nicht berücksichtigt. Zudem werde keine Stellung genommen zu den Erkenntnissen aus den Eingliederungsmassnahmen, die erkennen liessen, dass er kein ganztägiges Pensum leisten könne und einen erhöhten Betreuungsbedarf habe. Zudem sei die kreisärztliche Beurteilung

in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem für die Anspruchs prüfung relevante Unterlagen gefehlt hätten. Aus diesen Gründen sei nicht erstellt, dass er in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig sei (Urk. 1 S. 7).

Zum von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Einkommensvergleich legte der Beschwerdeführer dar, dass ihm die Unfallfolgen den Abschluss der Umschulung zum Techniker HF Umwelt und Energie mit regulärem Diplom verunmöglich hätten, was Auswirkungen auf die Berufschancen habe. Zudem entspreche der von der Beschwerdegegnerin her an gezogene Branchenlohn betreffend den Bereich der Energieversorgung nicht dem offenen Berufsfeld als Techniker HF Energie und Umwelt. Diese Tätigkeit sei in verschiedensten Branchen anzusiedeln, weshalb der branchenübergreifende Lohn im Kompetenzniveau 2 heranzuziehen sei (Urk. 1 S. 9). Die beruflichen Eingliederungs massnahmen und die neuropsychologische Untersuchung hätten ausserdem gezeigt, dass er strukturierte Arbeiten benötige und zudem schwierig im Umgang und kaum lenkbar sei. In der kreisärztlichen Zumutbarkeitsbeurteilung finde sich dazu nichts, weshalb sie auch unter diesem Aspekt nicht genüge. Wegen des stark eingeschränkten Zumutbarkeitsprofils und dem Erfordernis der besonderen Rücksichtnahme eines Arbeitgebers sei ein Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt (Urk. 1 S. 10)

2.3

Die Beschwerdegegnerin anerkannte in der Beschwerdeantwort die beschwerde weise vorgebrachten Rügen als berechtigt und beantragte die Rückweisung der Angelegenheit zur weiteren Abklärung. Dazu führte sie an, die angewandte Zumutbarkeitsbeurteilung sei fachmedizinisch zu wenig breit abgestützt; dies müsse sie nachholen. Bei dieser Gelegenheit habe sie selbst verständlich die konkrete Anwendung der Lohnstrukturerhebung zur Ermittlung des Invaliden Einkommens zu überprüfen (Urk. 7).

Die Parteien beantragen übereinstimmend die Rückweisung der Angelegenheit zu weiteren Abklärungen, was mit der Rechts- und Aktenlage in Einklang steht. Denn mit Blick auf die Akten lässt sich nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. BGE 119 V 7 E. 3c/ aa) beurteilen, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Insbesondere vermag die Beschwerdegegnerin ihre Annahme, dass dem Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit in einem 100%-Pensum zumutbar sei, nicht auf eine entsprechende medizinische Grundlage zu stützen, da die entscheidungswesentliche kreisärztliche Beurteilung vom 3. Mai 2022 (Urk. 8/ 399) einzig aus neurologischem Blickwinkel erfolgt. Wie die Beschwerdegegnerin selbst anerkennt (Urk. 7), hat sie den entscheidungsrelevanten medizinischen Sachverhalt damit unzureichend abgeklärt.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist der angefochtene Einspracheentscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Angelegenheit ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die notwendigen Abklärungen vornehme und hernach über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu entscheide.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Markus Loher - Suva - Bundesamt für Gesundheit

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.